

Parkplatz - Mietvertrag

Zwischen der

Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Telefon: 0385 3990-200
E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de

vertreten durch den Geschäftsführer Wilfried Eisenberg und den Prokuristen Lothar Matzkeit
als Vermieterin und

Vorname und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Vorwahl und Telefon-Nummer (tagsüber erreichbar)

E-Mail

als Mieter|in

wird der nachfolgende Vertrag über die Anmietung eines Parkplatzes geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- 1 Die Vermieterin vermietet der/dem Mieter|in einen Dauerparkplatz auf dem Parkplatz
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Am Hauptbahnhof * | <input type="checkbox"/> Am Stadthafen * |
| <input type="checkbox"/> Jägerweg * (nur Pkw) | <input type="checkbox"/> Altstadt * (nur Pkw) |
| <input type="checkbox"/> für einen Pkw * | <input type="checkbox"/> für ein Wohnmobil/Transporter * |

mit dem Kennzeichen _ _ _ _ _ . (* = Zutreffendes ankreuzen)

- 2 Eine Weitervermietung oder eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- 3 Es gelten die Abschnitte III bis VIII der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen der Nahverkehr Schwerin GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese sind unter www.parkeninschwerin.de einsehbar.
- 4 Weder Bewachung noch Verwahrung oder Überwachung des abgestellten Fahrzeugs noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Es besteht Haftungsausschluss.

- 5 Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Abgestellte Kraftfahrzeuge sind vollständig zu verschließen.
- 6 Das Befahren der Parkplätze mit Anhängern, auch Caravans, ist aus technischen Gründen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 2 Vertragsdauer

- 1 Das Mietverhältnis beginnt am __ . __ . ____ (TT/MM/JJJJ).
- 2 Der Mietvertrag wird mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Kalendermonaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3 Nach Ablauf von drei Kalendermonaten beträgt die Kündigungsfrist zwei Kalenderwochen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- 4 Der Vermieterin steht das Recht zur fristlosen Kündigung für den Fall zu, dass
 - der/die Mieter|in mit den ihr/ihm nach Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz Mahnung die Miete nicht innerhalb der von der Vermieterin gesetzten Frist gezahlt wird,
 - der/die Mieter|in gegen § 1 Absatz 3 verstößt und/oder
 - der/die Mieter|in seine sonstigen mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchem Maße verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 5 Erfolgt eine fristlose Kündigung, wird die ausgegebene Parkkarte gesperrt.
- 6 Erfolgt eine fristlose Kündigung gemäß Absatz 4, 1. Anstrich, wird die ausgegebene Parkkarte mit Ablauf der gesetzten Frist gesperrt.

§ 3 Mietzins

- 1 Der Mietzins für einen Parkplatz gemäß § 1 beträgt 60,00 Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2 Der Mietzins wird jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig und ausschließlich mittels SEPA-Lastschriftmandat erhoben.
- 3 Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Höhe des Mietzinses jederzeit zu ändern.
- 4 Eine Änderung des Mietzinses teilt die Vermieterin spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist auf das Kündigungsrecht hin. Im Falle einer Erhöhung des Mietzinses wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens die Mindestvertragsdauer gemäß § 2 Absatz 2 aufgehoben.

§ 4 Parkkarte

- 1 Der/die Mieter|in erhält mit Vertragsabschluss eine elektronische Parkkarte einschließlich einer Anleitung zu deren Handhabung.
- 2 Für diese Parkkarte wird eine Kautio in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Diese Kautio wird einmalig mit der ersten Lastschrift eingezogen.
- 3 Zum Vertragsende ist die Parkkarte unaufgefordert an die Vermieterin zurückzusenden. Nach Erhalt der Parkkarte durch die Vermieterin wird die Kautio zurückgezahlt.
- 4 Bei Verlust der Parkkarte wird die Kautio einbehalten. Eine neue Parkkarte wird gegen erneute Erhebung der Kautio gemäß Abschnitt 2 ausgegeben.

§ 5 Änderungen, Zusatzleistungen, Wirksamkeit

- 1 Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist Schwerin (Meckl.).
- 2 Gerichtsstand ist Schwerin (Meckl.).
- 3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichnetem Dokument mit Datum niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- 4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrages.

Schwerin, d. __ . __ . ____

Vermieterin

Mieter|in

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger: Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000030042

Mandatsreferenz (von der Nahverkehr Schwerin GmbH als Zahlungsempfänger auszufüllen):

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Nahverkehr Schwerin GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Nahverkehr Schwerin GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Vorname und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut und IBAN des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

D	E																					
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort:

Datum:
(TT.MM.JJJJ)

Unterschrift: